

An die Eltern und Erziehungsberechtigten
unserer Schülerinnen und Schülern

Schwabmünchen, 29.02.2020

Umgang mit Infektionsrisiken, insbesondere im Zusammenhang mit der Verbreitung des Corona-Virus

Sehr geehrte Eltern,

auch die Leonhard-Wagner-Schulen erreichten Anfragen, wie die Schule den gebotenen Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sicherstellen will und wie mit Schülern umgegangen werden soll, die in den Ferien eines der Risikogebiete besucht haben.

Für das Corona-Virus gibt es seit den Faschingsferien vom Kultusministerium spezielle Hinweise.

Zusammenfassend kann Folgendes mitgeteilt werden:

- Im **Infektionsschutzgesetz** ist festgelegt, dass Erziehungsberechtigte gegenüber der Schule und dem Gesundheitsamt umgehend alle schwerwiegenden ansteckenden Krankheiten melden müssen. Dies gilt nicht nur für das Corona-Virus, sondern etwa auch für Masern, Mumps, Windpocken, Zytomegalie, Röteln, Ringelröteln, die Virusgrippe Influenza, Keuchhusten, Scharlach oder Hepatitis A.

„Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet waren, wird angeraten, unabhängig von Symptomen unnötige Kontakte zu vermeiden und, sofern das möglich ist, zu Hause zu bleiben. Die Schule ist umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall gilt die Nichtteilnahme am Unterricht als entschuldigt i.S.d. § 20 Abs. 1 BaySchO.

[...] Grundsätzlich gilt augenblicklich uneingeschränkt die Schulpflicht.“

- Seitens des **Gesundheitsamtes** sowie der schulischen Behörden wird jeweils festgelegt, wie mit einem Infektionsrisiko an der Schule umgegangen werden soll. Beispielsweise werden in diesen Fällen befristete Beschäftigungsverbote für Schwangere ausgesprochen. Bei schwerwiegenden Situationen kann aber auch eine Schulschließung angeordnet werden.

- Die Entscheidung, ob Klassenfahrten oder Schulsportkurse durchgeführt werden,

wird durch die Schulleitung getroffen. Die Schulen haben hier unter Berücksichtigung der Umstände (insbes. Zielort und gegebene Situation) zu entscheiden. „...
*Insbesondere muss geprüft werden, ob in Abstimmung mit dem jeweiligen Reiseunternehmen eine Umbuchung/Stornierung möglich ist. Für Gebiete, die ein Ein- bzw. Ausreiseverbot verhängt haben, dürfte dies möglich sein, da ein objektives Reisehindernis vorliegt. Sofern eine Umbuchung/Stornierung nicht möglich ist, die Reise aber dennoch nicht angetreten wird, **haben die Erziehungsberechtigten die Gebühren zu übernehmen.**“*

Eine Reisewarnung liegt momentan nur für China vor. Das Kultusministerium empfiehlt, sich nach aktuellen Informationen des Auswärtigen Amtes zu richten.

Detaillierte Informationen können Sie den angehängten Merkblättern entnehmen, die den Schulen zur Verfügung gestellt werden. Da es sich bei der Verbreitung der Erkrankung um einen sehr dynamischen Prozess handelt, können von den Behörden erforderlichenfalls kurzfristig aktualisierte und geänderte Handlungsanweisungen veröffentlicht werden. Ich möchte Sie deshalb bitten, die öffentlich-rechtlichen Medien (Bayerischer Rundfunk, Antenne Bayern) ebenfalls aufmerksam zu verfolgen.

Die Schulleitungen der Leonhard-Wagner-Schulen stehen in engem Kontakt und werden Sie schnellstmöglich über wichtige Änderungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Rechner
Schulleiter